



Rundschreiben 05 / 2020

Magdeburg, 06. März 2020

Weiteres Verfahren Novellierung Düngeverordnung

Im Wochenbrief 50/2019 haben wir auf das zeitliche Verfahren zur Novellierung der Düngeverordnung hingewiesen und im Rundschreiben 03/2020 aufgeführt, welche Termine in den vergangenen Wochen unter anderem mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst stattgefunden haben. Anbei geben wir Ihnen zur Kenntnis den weiteren bekannten zeitlichen Ablauf und die inhaltlichen und fachlichen Änderungswünsche des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt.

Am 12.03.2020 findet eine außerordentliche Agrarministerkonferenz zusammen mit den Umweltministern zur Düngeverordnung statt und am 03.04.2020 ist die geplante Abstimmung über die Novellierung der Düngeverordnung im Bundesrat.

Bei der erfolgten Verbändeanhörung, an der sich der DBV beteiligt hat, handelt es sich noch nicht um die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung. Diese wird im Anschluss an die Verbändeanhörung zur Verordnung stattfinden. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wird ein Umweltbericht, der vom Thünen-Institut erarbeitet wurde und derzeit noch nicht vorliegt, inklusive der Verordnung veröffentlicht und zur Stellungnahme freigegeben. Im Rahmen dieses Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens wird der Umweltbericht inklusive der Verordnung vier Wochen öffentlich ausgelegt und eine vierwöchige Stellungnahmefrist eingeräumt. Das bedeutet, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung insgesamt acht Wochen in Anspruch nehmen wird. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur strategischen Umweltprüfung können sich alle Betroffenen sowohl zum Umweltbericht als auch zur Verordnung äußern, d. h. nicht nur Verbände. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung können dann sowohl die DBV-Stellungnahme als auch die Präsidiumserklärung für eine Beteiligung der Landesbauernverbände und der Mitglieder genutzt werden.

Inhaltlich und fachlich haben wir uns am 25.02.2020 gegenüber dem MULE zu mehreren Einzelpunkten in der Novellierung geäußert und gefordert, dass diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Diese stellen wir Ihnen nachstehend zur Verfügung.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

1. Der Stickstoffbedarf in der Bedarfsermittlung ist anhand des durchschnittlichen Ertragsniveaus der letzten fünf Jahre zu ermitteln.

Begründung: Starke Ertragsschwankungen, insbesondere in Trockengebieten, müssen ausgeglichen werden dürfen.

2. Die Beschränkung eines nachträglich ermittelten Düngebedarfs wegen nachträglich eingetretener Umstände auf zusätzliche 10 % zu begrenzen, wird abgelehnt.

Begründung: In Gunstjahren nach Trockenjahren kann der nachträgliche Stickstoff-Düngebedarf bei ausreichender Bodenfeuchte wesentlich höher liegen. Für nicht durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu rechtfertigende Mindererträge (Mindererträge durch Wetter, nicht bekämpfbare Schädlinge, geschützte Tiere) muss der nachträglich ermittelte Düngebedarf um bis zu 25% erhöht werden können.

3. Die vorgesehene Stickstoffdüngung in ausgewiesenen roten Gebieten auf 20 % unter den tatsächlichen Bedarf wird für sämtliche Kulturen abgelehnt. Stattdessen soll der bisher geltende Nährstoffvergleich beibehalten werden.

Begründung: Es muss zwingend bedarfsgerecht gedüngt werden können, auch wegen der Notwendigkeit des Humuserhalts und der Verhinderung von Nitratauswaschungen. Der Nährstoffvergleich liefert den Nachweis einer gewässerschonenden Düngung. Lediglich eine Ausnahme für Grünland einzuführen, wenn es nicht mehr als 20% an der Fläche eines roten Gebiets ausmacht ist nicht alleine zielführend.

4. Für den Ausnahmefall, dass die Unterbedarfsdüngung mit Stickstoff in roten Gebieten nicht umzusetzen ist, sofern nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff im Düngejahr aufgebracht werden, ist in der Ausnahmeregelung die Beschränkung, maximal 80 kg mineralischen Stickstoff einsetzen zu dürfen, zu streichen. Beide Düngerarten, organisch und mineralisch, sind gleichwertig zu behandeln.

Begründung: Von den zulässigen 160 kg Gesamtstickstoff 80 kg organischen Herkunft einsetzen zu müssen, um die Unterbedarfsdüngung nicht umsetzen zu müssen, ist eine fachlich nicht begründbare und demzufolge politisch willkürliche Vorgabe. Mineralischer Stickstoff ist in einem weit größeren Anteil pflanzenverfügbar, was das Risiko einer Nitratbelastung gegenüber organischem Stickstoff verringert.

5. Die Ausnahme des verpflichtenden Anbaus von Zwischenfrüchten auf Ackerland in Abhängigkeit des Jahresniederschlags ist auf eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 600mm zu erhöhen. Der Jahresniederschlag ist im 5-jährigen Mittel zu ermitteln. Zwingend vom Anbau von Zwischenfrüchten als Vorfrucht auszunehmen sind Flächen mit Folgefrucht Kartoffeln und Zuckerrüben.

Begründung: Aus ackerbaulicher Sicht werden die notwendigen Fruchtfolgeglieder Kartoffeln und Zuckerrüben mit einem verpflichtenden Zwischenfruchtanbau wegfallen. Dieses konterkariert die Ackerbaustrategie des BMEL. Auf Lössböden im Frühling eine tiefe, die Zwischenfrüchte einarbeitende Bodenbearbeitung durchzuführen, ist ohne gravierende Strukturschäden nicht möglich.

6. Das vorgesehene Stickstoff-Düngeverbot zu Zwischenfrüchten wird abgelehnt. In Ausnahmefällen muss auch zu Raps und Getreide im Herbst Stickstoff gedüngt werden dürfen. Die Ausnahme der Düngung von Zwischenfrüchten auch ohne Futternutzung lediglich durch Festmist und Komposte ist um die Düngung mit Gülle- und Gärresten zu ergänzen.

Begründung: Zwischenfrüchte können ihre Funktion für den Erosionsschutz nur erfüllen, wenn sie vor dem Winter eine entsprechende Pflanzenmasse bilden. Dafür ist eine N-Düngung notwendig. Die Raps- und Getreidedüngung ist insbesondere erforderlich, wenn in großen Mengen Stroh anfällt, um dieses entsprechend pflanzenphysiologisch abbauen zu können. Eine Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung lediglich durch Festmist und Komposte ist fachlich nicht zu begründen.

7. Jede Düngungsmaßnahme innerhalb von 2 Tagen zu dokumentieren, wird abgelehnt. Eine Monatsfrist ist angemessen.

Begründung: Für den Gewässerschutz ist die kurzfristige Dokumentation nicht erforderlich. Die Dokumentationspflicht gemäß der Wirtschaftsdüngerverbringungs-VO ist auf einen Monat bemessen. Hier sollte identisch vorgegangen werden.

8. In Hanglagen entlang von Gewässern in Streifen kein Phosphor ausbringen zu dürfen, wird abgelehnt.

Begründung: Phosphor wird in Gewässer nur durch oberflächliche Erosion eingetragen. Für den Gewässerschutz ist es nur notwendig, sich bildenden Erosionsrinnen auf Feldern die Zugänglichkeit zu Gewässern zu verhindern. Erosionsrinnen entstehen je nach Hangneigung immer wieder an den gleichen Stellen, deshalb sind nur dort die vorgesehenen Beschränkungen sachgerecht. Hügeliges Gelände verläuft nicht immer mit gleicher Hangneigung zum Gewässer.

9. Bei der Ausweisung von mit Phosphat belasteten Gebieten ist der landwirtschaftliche Verursachungsanteil auf mindestens 50% festzusetzen. Eine lediglich signifikante Verursachung durch die Landwirtschaft wird abgelehnt.

Begründung: Eine nicht genauer bezeichnete Signifikanz als Grundlage für Maßnahmen, die durch die Landwirtschaft zu erbringenden Maßnahmen zu nehmen ist eine nicht fachlich begründete.

10. Die Einarbeitungsfrist aufgebracht stickstoff- und ammoniumstickstoffhaltiger Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen innerhalb einer Stunde wird abgelehnt. Eine 4-Stundenfrist ist sachgerecht.

Begründung: Die einstündige Einarbeitungsfrist ist eine Maßnahme des Klimaschutzes, nicht des Gewässerschutzes.

11. Ausnahmegenehmigungen für eine Sommer- bzw. Herstdüngung zu Raps, Wintergetreide und Zwischenfrüchten mit Gülle von einem bis Oktober 2021 gestellten Bauantrag zur Erweiterung von Lagerkapazitäten abhängig zu machen, greift zu kurz. Angemessen ist es, die Frist mindestens auf Oktober 2022 festzusetzen.

Begründung: Das Umstellen der Investitionsplanung unter den für Sachsen-Anhalt sehr erschwerten Bedingungen wegen seit 2017 wirtschaftlich sehr schwieriger Jahre, die

Bereitstellung von Eigenmitteln und eine entsprechende Kreditierung sowie die Projektierung und Antragsvorbereitung können insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener Planungs- und Baukapazitäten nicht mit Sicherheit bis Oktober 2021 umgesetzt werden. Insbesondere sind zu berücksichtigen auch Bauanträge für Festmistlagerstätten und Lagerstätten für Silagen (Gras/Mais/GPS). Diese müssen im Kontext mit der Errichtung von Lagerstätten für Gülle/Gärreste gesehen werden, da sie stark im baulichen Zusammenhang stehen.

12. Das Verbot der organischen Düngung auf gefrorenen Böden wird abgelehnt und dafür plädiert, die bisherigen Regelungen fortzuführen.

Begründung: Auf oberflächlich angefrorenen und nicht tiefgefrorenen Böden (AL und GL), die tagsüber auftauen, ist die Durchführung der organischen Düngung eine bewährte Maßnahme des Bodenschutzes.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Referent

Bauernverband Sachsen-Anhalt